

8/SN-130/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 6001/2-III/9/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

sachbearbeiter:

Dr. Schillhuber

GESETZENTWURF
16 -GE/19
Datum: 13. APR. 1992
Verteilt: 16. April 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und zum
Sonderunterstützungsgesetz

Bezug: Zl. 37001/28-3/91

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt
sich, in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum oben
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

2. April 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 6001/2-III/9/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Schillhuber

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und zum
Sonderunterstützungsgesetz
Zl. 37001/28-3/91

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die in Aussicht genommenen Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Art. I Pkt. 14: § 26 a Abs. 1 Z. 2

Mit der Gleichstellung von Vätern mit Müttern in dem Fall, in dem der Vater auch das weitere - während des Karenzurlaubes geborene - Kind pflegt, wurde einem Wunsch des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie entsprochen.

Art. I Pkt. 16: § 31 a Abs. 9

Die zukünftig gegenüber den starren Fristen des Elternkarenzurlaubsgesetzes flexible Möglichkeit der Inanspruchnahme des Teilzeitkarenzurlaubsgeldes wird als familienfreundliche Regelung ausdrücklich begrüßt.

. / 2

- 2 -

Art. I Pkt. 29: § 58

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt zur einfacheren Handhabung des Gesetzes vor, die das Karenzurlaubsgeld betreffenden verfahrensrechtlichen Hinweise des § 58 im § 30 als Absatz 2 zu integrieren. In der Folge müßte im § 31 b (Teilzeitbeihilfe) ein Verweis auf die analoge Anwendung des § 30 Absatz 2 normiert werden.

Art. I Pkt. 1: § 1 Abs. 1 lit. i und j

Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs auf Ferialpraktikanten und Rehabilitanden im Rahmen der Arbeitslosenpflichtversicherung sowie auf Väter, die im Bezug von Karenzurlaubsgeld stehen, werden sich die Beitragsleistungen zum Karenzurlaubsgeld des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vermutlich erhöhen.

Die daraus entstehenden Mehrkosten dürften jedoch, obwohl sie derzeit noch nicht berechenbar sind, begrenzt sein.

In welchem Ausmaß Mehraufwendungen durch die künftige Anwendung des EG-Rechts entstehen, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch vor künftigen Leistungsverbesserungen, durch die auch der Familienlastenausgleich belastet wird, das Einvernehmen mit dem h.o. Ressort herzustellen.

Die Novellen der letzten Jahre bewirkten enorme Änderungen und

./3

- 3 -

Umgestaltungen der derzeitigen Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie regt eine Wiederverlautbarung an, in deren Zuge eine Bereinigung und Straffung der gesamten Materie erfolgen könnte.

2. April 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm